

# Entschädigungsregelung für die Vertreterinnen und Vertreter des Medizinischen Dienstes Saarland

in der Fassung vom 20.05.2022

Für die Entschädigung der Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat sowie der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden im Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes (MD) Saarland gilt folgende Regelung:

## 1. Pauschbetrag für Zeitaufwand aus Anlass von Sitzungen

- a) Die Vertreterinnen und Vertreter im Verwaltungsrat erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag in Höhe von 79,00 Euro.
- b) Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird der Pauschbetrag für Zeitaufwand nur einmal gezahlt.
- c) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates werden die vorgenannten Entschädigungen gem. a) gewährt. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen erhalten bei Sitzungen ihres Ausschusses den doppelten Betrag.

## 2. Entschädigungen für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

- a) Als Ersatz für bare Auslagen erhält die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 68,00 Euro.  
Die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 54,40 Euro (80%).
- b) Für Zeitaufwand erhält die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 553,00 Euro.  
Die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält einen monatlichen Pauschbetrag in Höhe von 442,40 Euro (80%).
- c) Die Pauschbeträge werden bis zum 15. des jeweiligen Monats erstattet.
- d) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das außerhalb von Sitzungen des Verwaltungsrats oder seiner Ausschüsse im Auftrage des Verwaltungsrates oder der alternierenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates tätig wird, wird auf Antrag, sofern und soweit keine Kostenübernahme durch

andere Stellen erfolgt, nach Ziffer 1a, 1b, Ziffer 3 und Ziffer 4 entschädigt; Tage- und Übernachtungsgeld wird entsprechend § 40 Abs. 1 des Tarifvertrages für die Beschäftigten der Medizinischen Dienste (TV MD) i.V.m. der Reisekostenregelung des TV MD gewährt.

### 3. Fahrkosten, Verdienstaufschlag, Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

- a) Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet.
- Kosten für öffentliche Verkehrsmittel
    - Fahrscheine bis zur Höhe der Kosten der 1. Klasse
    - Aufpreise und Zuschläge
    - Reservierungsentgelte
  - Kilometergeld  
Als Kilometervergütung wird der jeweils höchste Satz der bei Benutzung von eigenen Kraftfahrzeugen von Dienstfahrten zu zahlenden Wegstreckenentschädigung gewährt, entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften des saarländischen Reisekostengesetzes.
  - Flugkosten  
Hin- und Rückflugkarte für die Benutzung der niedrigsten Flugklasse
  - Kosten für Fahrten vom und zum Bahnhof bzw. Flugplatz
    - öffentlicher Nahverkehr
    - Zubringer zum Flugplatz
    - Taxi
    - Gepäckkosten – Gepäckaufbewahrung
    - Parkplatz- und Garagenkosten
- b) Der unmittelbar durch eine Sitzung sowie der durch die An- und Abreise entstehende Verdienstaufschlag wird nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt.
- c) Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.  
Hinweis: Zahlungen an die Betreuungsperson sollen aus steuerrechtlichen Gründen grundsätzlich unbar erfolgen. Beantragte Erstattungsleistungen sind grundsätzlich steuerpflichtig (§ 3 Nr. 34a lit. b und § 32 Abs. 1 EStG).

#### 4. Entschädigung bei Video- und/oder Telefonkonferenzen

Für die Teilnahme an Video- und/oder Telefonkonferenzen gem. § 12 Abs. 5 der Satzung werden die Entschädigungen gem. Ziffer 1 und Ziffer 3 geleistet.

#### 5. Inkrafttreten

Die Änderung der Entschädigungsregelung ist in der Sitzung des Verwaltungsrates am 20.05.2022 beschlossen worden und tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Fassung ihre Gültigkeit.